

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 159

12. Dezember

1916

## Verordnung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Bem. 1. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermäßigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I.** Die Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) wird als § 43 folgende Vorschrift angefügt:

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen."

**Artikel II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Auspurgeste. Bem. 30. November 1916.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsnahrungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Der Übernahmehöchstpreis für Auspurgeste darf 200 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Präsident des Kriegsnahrungsamtes.

J. B. von Braun.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Herstellung von Blaumennus aus frischen und aus gedörrten Blaumen wird verboten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Tengen.

## Bekanntmachung.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin, hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers bestimmt:

Der Absatz von Sauerkraut durch Hersteller ist bis auf weiteres verboten.

Berlin, 2. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.

Pöhlert.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23506/7125.

Frankfurt a. M., 9. 12. 16.

## Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Kohlen, Kohls und Brülets.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird hiermit für den mir unterstellten Corpsbezirk und - im Einvernehmen mit dem Gouverneur - auch für den Bereichsbezirk der Festung Mainz folgendes verordnet:

### § 1.

Insofern das Kriegsamt (Wohlenausgleich) einem Lieferer gegenüber die Lieferung von Kohlen, Kohls und Brülets als nicht erforderlich bezeichnet hat, wird ihm die Lieferung verboten.

### § 2.

Mit Gefängnis bzw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verhängt sind.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der stellv. Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 6950.

Frankfurt a. M., den 28. November 1916.

## Bekanntmachung.

Die vollziehende Gewalt im Corpsbezirk des 18. Armeekorps - mit Ausnahme des Bereichsbezirks der Festungen Mainz und Coblenz - ist mit dem heutigen Tage auf mich übergegangen.

Der stellv. Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 22181/6884.

Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Betr.: Polizeistunde und weibliche Personen in Wirtschaftslokalen. Im Anschluß an meine Verordnung vom 27. April 1915 betr. Polizeistunde - III b 8826/3968 - bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

1. Die in Wirtschaftslokalen tätigen weiblichen Personen, s. B. Kellnerinnen, Barmädchen, Artistinnen usw. sind der Polizeibehörde als solche von den Inhabern nachhaltig zu machen. Diese Personen ist es verboten, sich zu den Gästen zu setzen oder von ihnen Getränk anzunehmen.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen misstümlicher Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

2. Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschaftslokale, deren Betrieb dem Zweck der Decktätigkeit nicht entspricht, eine frühere Polizeistunde, wie die in der vorgenannten Verordnung verfügte, festzusetzen.

3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde, oder beim Treiben des unter 1. verbotenen Treibens die Schließung ihres Betriebes zu gewährleisten.

Der Kommandierende General:  
Gen. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.

Bon vorstehender Anordnung sind die Inhaber der Lokale zu verständigen und ist der Besatz zu überwachen.

Gießen, den 18. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Zinngefäßen und freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen.

Bei unserer Sammelleiste für beschlagnahmtes Zinn, Regierungs-Gebäude hier, Zimmer Nr. 22, können noch bis zum 23. Dezember 1. J. S. von der Beschlagnahme nicht betroffene Töpfe und Trinkgeräte aus Zinn, nämlich:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Kupfertassen freiwillig abgeliefert werden.

Andere Gegenstände aus Zinn, sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, werden nicht angenommen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten sinnreinen Gegenstände werden 6,00 Mark vergütet.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 8. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Die Bedeutung der Statuten durch die Landesfestschäfer in 1917.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir lehnen Ihre Berichte darüber entgegen, wie viel Decaine, Kobalts und Protocollie Sie voraussichtlich für das Jahr 1917 benötigen.

Gießen, den 8. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Metallbeschaffung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß die meisten Großherzoglichen Bürgermeistereien die an die Kriegsmetall-Altien-Gesellschaft in Berlin einzureichenden Meldungen über die noch vorhandenen abförderungsfähigen Metallmengen (namentlich Kupfer, Eisen) noch nicht vorgenommen haben.

Das Verlängerte ist sofort nachzuholen, damit die Abnahme direkt, die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen erfolgen kann.

Unter Hinweis auf unsere Umbruchverfügung vom 22. März 1916 sowie auf die Bekanntmachung vom 4. September 1916 (Kreisblatt Nr. 109) beauftragen wir Sie, außerdem hierher zu berichten, wie weit die Angelegenheit für Ihre Gemeinde nunmehr als geregelt angesehen werden kann?

Vertragsfrist 1. Januar 1917.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Mastgeslüge.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. 11. 16 (Kreisblatt Nr. 154) wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. 12. 16, zu Nr. M. d. S. III. 23378 gemäß § 12 der Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 21. August 1916 über Fleischversorgung bestimmt, daß die Anfuhr von geslachteten Gänse aus dem Kreise Gießen ohne unsere Genehmigung verboten ist. Gemäß § 14 Ziffer 5 genannte Bekanntmachung des Reichsanzalters werden Zuiderhandlungen mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder einer dauernden Strafe bestraft. Neben der Strafe können die Gänse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung wollen Sie ortsüblich bekannt machen und den Besold überwachen auch die Postbeamten entsprechend verständigen. Zuiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen werden für Gänse und Enten folgende Höchstpreise festgelegt:

Einkaufspreis für Gänse von 6 bis 10 Pf. M. 1.80  
Einkaufspreis für Gänse von 10 bis 15 Pf. " 2.—  
schwere Mastgänse, gesköpft, über 15 Pf. " 2.20  
für Schlagschwein.

Mit Kopf, jedoch ohne Schwungfedern, beim Verkauf lebender Gänse ermäßigt sich der Pfund-Preis um 20 Pf. einschließlich Gefieder.

Verkaufspreis für Geflügelhändler an die Verbraucher.  
Gänse von 6 bis 10 Pf. M. 2.—  
Gänse von 10 bis 15 Pf. " 2.20  
über 15 Pf. " 2.50

Für den Verkauf von Enten im Handel ist der Verkaufspreis um 20 Pfennig höher wie bei Gänzen.

Enten im Gewicht bis 3 Pf. M. 2.—  
über 3 Pf. Schlachtgewicht " 2.20  
Einkaufspreis.

Die Verkaufspreise gelten mit 20 Pf. Aufschlag gegenüber den Einkaufspreisen.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Preisfestsetzung wollen Sie ortsüblich bekannt machen.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Beiziehungnahme von Bindekett von Bierkrügen usw. sowie die freiwillige Ablieferung von Binnengegenständen.

Die Lieferungsmenge für die bei unserer Sammellestelle für Beiziehungnahme ring abgetrennten Binnengegenstände werden vom 15. Dezember ff. bis zu unserer Kreisliste hier ausgezählt.

Die bei der Ablieferung der Binnengegenstände ausgestellten Anrechnungsscheine sind dabei vorzulegen.

Gießen, den 11. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 11. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Seifen-Verbrauchsregelung.

Auf Grund der §§ 12, 15, 15a der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Beiziehungsrégelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) sowie der hierzu erlassenen hessischen Ausführungsbekanntmachungen vom 5. Oktober und 6. November 1915 (Regierungsbol. S. 192 und S. 211) wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. November 1916 zu Nr. M. d. S. III 21 934 für die Landgemeinden des Kreises bestimmt, wie folgt:

S. 1. Alle Geschäfte, die Seife, Seifenpulver oder sonstige seifhafte Waschmittel an die Verbraucher unmittelbar abgeben, haben die am 15. November 1916 vorhandenen Bestände an solchen Vorräten schriftlich an der örtlich zuständigen Großh. Bürgermeisterei anzugeben. Die bei den Gewerbetreibenden eingegangenen Seifenartenabschüttungen sind allmonatlich — zum ersten Male am 1. Januar 1917 — in den drei ersten Tagen des Kalendermonats an die gleiche Stelle zurückzuliefern. Gleichzeitig sind die Neubestände dieser Waren während des Monats — unter Vorlage der Rechnungen — anzumelden. Die Unterlassung dieser Meldungen zieht die angehende Strafe nach sich.

S. 2. Zuiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefangen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Langemann.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die einschlägigen Geschäfte im Sinne obiger Bekanntmachung bedenken.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Langemann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. Mts. als verdeckt zu gelten haben:

Die Bezirke: Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Stade, Minden, Bielefeld, Düsseldorf, Oberböhmen, Niedersachsen, Pals, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Chemnitz, Dresden, Reckendorf, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaureich, Bamberg, Starkenburg, Oberhessen, Wiedenbrück, Medienburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Anhalt, Coburg, Gotha, Hamburg, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Hämmerle.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; über Drainagen.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Dezember 1916 liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Auschlag der Binsen für die Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich vorzubringen und zu begründen.

Friedberg, den 5. Dezember 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schmitzvahn, Regierungsrat.

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 161

15. Dezember

1916

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

III b. 21 926/6762. Frankfurt a. M., den 14. Nov. 1916.

## Verordnung

Auf Antrag des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern in Darmstadt bestimme ich — im Ermitteln mit dem Gouverneur der Festung Mainz — für das Gebiet des Großherzogtums Hessen:

Inhaber von Lustspielbühnen, Varietés, Cabarets, Vaudeville und Schaubuden dürfen nur Schriftplakate anschlagen oder aufstellen.

Das Anschlagen oder Aufstellen von Plakatbildern ist verboten.

Unwiderruflichungen werden mit Gefangen bis zu einem Jahre, beim Vorliegen unschwerer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, an Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf die vorstehend veröffentlichte Verordnung des stellv. Generalkommandos sind die Bevölkerungskräfte Unternehmungen ausdrücklich hinzuzweisen, und der Bevölkerung ist zu überwachen.

Gießen, den 5. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an das Großh. Polizeiamt Gießen sowie an die Großh. Gendarmerie des Kreises und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung, die Höchstpreise von Rüben für den Groß- und Kleinhandel betrifft, ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 14. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Befehl, S. 1204). Vom 12. Dez. 1916.

§ 1. Beim Verkauf von kleinen Speisemündern, die zu Speisewüden gebaut sind (Karotten), durch den Erzeuger darf der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden.

Der Preis schließt die Kosten der Besiedlung bis zur Verkaufsstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein:

§ 2. Bei dem Verkauf von Rüben durch den Großhandel dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stiroperrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben	2.— M.
2. bei Rübenstrüben und Rübenkraut unter Ausschluß der roten Rüben (rote Rüte)	2,30 "
3. bei Kohlrüben (Wirsing, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	3.— "
4. bei Möhren aller Art, mit Ausnahme der Karotten	4,50 "
5. bei Karotten	9.— "

Als Großhandel ist anzusehen bei der Ord.-Nr. 2 der Verkauf über 10 Zentner, bei den Ord.-Nr. 1, 3 und 4 der Verkauf über 1 Zentner und bei der Ord.-Nr. 5 der Verkauf über 25 Pfund. Die Preise gelten frei an die Verkaufsstelle des Kleinhandlers oder des Kellers des Verbrauchers.

Die Erzeuger erhalten bei dem Großhandel lediglich den für die Erzeuger festgesetzten Höchstpreis.

§ 3. Bei dem Verkauf durch den Kleinhandel dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stiroperrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben	2,70 M.
2. bei Rübenstrüben und Rübenkraut unter Ausschluß der roten Rüben (rote Rüte)	3.— "
3. bei Kohlrüben (Wirsing, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	4.— "
4. bei Möhren aller Art, mit Ausnahme der Karotten	5,20 "
5. bei Karotten	10.— "

Als Kleinhandel ist anzusehen bei Ord.-Nr. 2 der Verkauf bis zu 10 Zentner einschließlich bei Ord.-Nr. 1, 3 und 4 der Verkauf bis zu 1 Zentner einschließlich und bei Ord.-Nr. 5 der Verkauf bis zu 25 Pfund einschließlich.

Die Preise verstehen sich ab Verkaufsstelle des Kleinhandlers oder ab Markt.

Reicht der Erzeuger auf dem Markt oder frei Keller des

Verbrauchers, so kann er die im § 2 festgesetzten Höchstpreise beanspruchen.

§ 4. Verträge, die vor Festsetzung der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise zu höheren als den in den genannten Paragraphen angegebenen Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

§ 5. Für ausländische Rüben der in § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 genannten Art, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragte in den Verkehr gebracht werden, gelten die festgesetzten Höchstpreise nicht.

Totmstadt, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

## An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beantragen Sie, in allen Fällen, in denen der Antragsteller, der bereits seit 1. Oktober 1. J. eine Hausschlachtung vorgenommen hat, eine weitere Schlachtung beantragt, die frühere Schlachtung deutlich mit der genauen Angabe des Datums der Schlachtung und des Lebendgewichts auf dem Antrag zu vermerken. Diese Anträge sind mit der Bezeichnung „zweite Hausschlachtung“ zu versehen.

Gießen, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Förderung der Riegenzucht.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche auf unsere Verfügung vom 16. August 1916 (Kreisblatt Nr. 101 vom 24. August 1916) noch nicht berichtet haben, werden an die Eledigung derselben binnen drei Tagen erinnert.

Gießen, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Förderung der Riegenzucht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Soweit Sie noch mit Eledigung der Verfügung vom 24. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 136) im Rückstand sind, werden Sie daran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Gießen, den 9. Dezember 1916.

Großherzogliche Kreisschulcommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Einsendungen von Pisten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Einsendung nachstehend aufgeführter Pisten wird bei allen Bürgermeistereien, die hiermit noch im Rückstand sind, in Erinnerung gebracht. Frist 14 Tage.

1. Gerste-Verteilungsliste (Mehl, Graupen usw.), Tag der Verfüzung: 27. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 85), 8. August 1916 (Kreisblatt Nr. 93);
2. Gerste-Verteilungsliste, Tag der Verfüzung: 9. September 1916 (Kreisblatt Nr. 116);
3. Dreschliste, Tag der Verfüzung: 27. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 84);
4. Haferernte-Piste, Tag der Verfüzung: 29. August 1916 (Umdruckverfügung betreffend Haferlieferung für das Heer);
5. Hinterhorn, Tag der Verfüzung: 7. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 124), 20. November 1916 (Kreisblatt Nr. 151).

Gießen, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Mastgeschügel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen hin wollen Sie ortsüblich bekannt machen, daß die Ausfuhr von Gütern, lebend oder geplättet, aus dem Kreis Gießen von unserer Genehmigung abhängig ist.

Gießen, den 24. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Feldrügerverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrügeregister sind bis spätestens zum 26. d. Mrs. an die Herren Amtsbeamte einzuzenden. Einhaltung des Termins wird ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 11. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grohh. Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren anlauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1917 fortzuführen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benutzung des von uns durch Auszschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen Grohh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgebrachten Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Bevollständigung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einsendung des Betrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Überbringer oder Posteinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Abstellung von Wandergewerbescheinen.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grohh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahrs zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1917 fortzuführen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alte, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rücksagen und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie "unbekannt" hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Verreibung von Druckschriften ist ein Bezeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichslandsrats vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wandergewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzulieben. Wir verzweilen auf unser Auszschreiben vom 12. Oktober 1912 (Amtsblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unanfängig bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopigröße von mindestens 1,5 Centimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften der §§ 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalsbeschreibung ist, sofern dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Beurteilung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Benutzung des Wandergewerbe-

scheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Fleiß- und Schmiedlichen, zum Verdeckhandel und zu Gewerbebetrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunststuckerei, Kinematographen, Theater, Musikaufführungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Bürger hat die Prüfung jedoch stets nach Rücksicht des oben erwähnten Musters zu erfolgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei W. Klee, E. Waller in Gießen, sowie Druckereibesitzer Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schluß weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgestellten Wandergewerbescheine nunmehr von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Bewendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuersfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedenken, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgestellten Wandergewerbescheines zugehen wird. An uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbescheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzusenden. (Vergleiche Auszschreiben vom 3. Mai 1912 — Amtsblatt Nr. 36.)

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grohh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R. B. O. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins die in seinem Wandergewerbetrieb Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkrankenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Gießen vor Beantwortung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins als Mitglieder anzumelden.

Die Landkrankenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbescheins nachzuholen, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gezahlt und von dort der Landkrankenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuvor gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantwortung eines Wandergewerbescheins ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der Landkrankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Besuchen um Erteilung von Wandergewerbescheinen, die ohne Bescheinigung der Landkrankenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 R. B. O. die Erteilung des Wandergewerbescheins von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hemmerde.